



---

**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 18. Juni 2009**

**1. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2009“ durch die Worte „vor dem 1. August 2010“ ersetzt.**
- 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.**

Würzburg, den 18. Juni 2009

Dr. h.c. Norbert Feldhoff  
Vorsitzender der Bundeskommission

**Erläuterung**

**I. Regelungsziel**

Anlässlich der länderspezifischen Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte und deren Auswirkungen auf die Refinanzierung in den Einrichtungen und Diensten der Caritas hat die Arbeitsrechtliche Kommission die rechtliche Situation in den einzelnen Bundesländern und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Refinanzierung von Schulen im Bereich der Caritas begutachtet und ist zu dem Ergebnis gekommen, eine eigene Anlage für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte an Schulen in die AVR einzuführen.

Diese Besonderen Regelungen für Lehrkräfte in Anlage 21 zu den AVR wurden mit Wirkung zum 1. Juni 2007 von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen.

Der Geltungsbereich war dabei auf Mitarbeiter beschränkt, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 1. August 2008 erstmals bei einem Dienstgeber neu beginnt.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2008 wurde diese Regelung bereits um ein Jahr verlängert und damit auf Dienstverhältnisse ausgeweitet, die vor dem 1. August 2009 neu beginnen.

**II. Wesentlicher Inhalt**

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR (etwa im Zusammenhang mit Anhang C zu den AVR) nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht

aufgrund des Auslaufens des Geltungsbereichs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung i.V.m. einer erneuten zeitlichen Begrenzung des Geltungsbereichs beschlossen.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch diese Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

### **III. Beschlusskompetenz**

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen in Anlage 21 zu den AVR fallen.

Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 20. Mai 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.

## **2. Anpassung der Ruhezeitregelung**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In § 1 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Worte „des Bereitschaftsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen.**
- 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.**

Würzburg, den 18. Juni 2009

Dr. h.c. Norbert Feldhoff  
Vorsitzender der Bundeskommission

## Erläuterung

### I. Regelungsziel

Seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2000 und des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2003 zur Auslegung des Arbeitszeitbegriffs im Europarecht gilt Bereitschaftsdienst – anders als Rufbereitschaft – nicht mehr als Ruhezeit, wenn Bereitschaftsdienst mit der Verpflichtung zum Aufenthalt an der Arbeitsstelle verbunden ist.

Daher ist eine Unterbrechung der Ruhezeit durch eine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich und kann auch nicht mehr gemäß § 5 Abs. 3 ArbZG zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

§ 1 Abs. 10 Unterabs. 2 der Anlage 5 zu den AVR ist an diese Entwicklung entsprechend anzupassen.

### II. Wesentlicher Inhalt

Auf Empfehlung des Ausschusses Arbeitszeit der Beschlusskommission wird die Möglichkeit der unschädlichen Unterbrechung der Ruhezeit durch eine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes aus den o.g. Gründen ersatzlos aus § 1 Abs. 10 Unterabs. 2 der Anlage 5 zu den AVR gestrichen.

### III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch diese Regelungen in Anlage 5 zu den AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 20. Mai 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.